

Name des Steuerschuldners:

---

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

Erhebungsjahr: \_\_\_\_\_

Erklärungsquartal:  I.  
 II.  
 III.  
 IV.

### Vergnügungssteueranmeldung für Gewinnspielautomaten

zur Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Lichtenstein/Sa. über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken.

Die Steueranmeldung erfolgt für das Einspielergebnis bei den auf der Rückseite aufgeführten Geräten (Einzelnachweis). Einspielergebnis ist gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Lichtenstein/Sa. über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Einspielergebnis (Bruttokasse) in EUR (Summe aller umseitigen Geräte)	x Steuersatz <sup>1</sup>	= Gesamtsumme der im Erklärungsquartal errechneten Vergnügungssteuer in EUR

Die fällige Vergnügungssteuer im Erklärungsquartal habe ich unter Angabe meines Kassenzeichens zu Gunsten der Stadt Lichtenstein/Sa. auf das Konto mit der IBAN: DE83 8705 0000 3615 0016 20 bei der Sparkasse Chemnitz eingezahlt.

Bei der Aufstellung dieser Steueranmeldung haben mitgewirkt (z. B. Steuerberater):

(Name, Anschrift, Telefon)

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung einschließlich des Einzelnachweises vollständig und wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 6 Abs. 5 Nr. 1 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 15.11.2012

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift der oder des Steuerpflichtigen  
bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/in

### Rechtsgrundlage

Die vorstehende Steueranmeldung erfolgt aufgrund § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Lichtenstein/Sa. über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 15.11.2012.

Diese Steueranmeldung gilt als Festsetzung der auf das betreffende Erklärungsquartal entfallenden Vergnügungssteuer auf Gewinnspielautomaten unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der darin gemachten Angaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 168 AO). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 167 Abs. 1 AO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf das betreffende Erklärungsquartal entfallenden Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats ab Einreichung der Steueranmeldung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerschuld bleibt bestehen, die Einziehung wird nicht gehemmt.

### Hinweis

Nach § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lichtenstein/Sa. ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Beachten Sie bitte, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Steueranmeldung spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Lichtenstein/Sa. eingegangen sein muss und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten ist.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus gemäß § 8 der Satzung verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Spielapparaten und sonstigen Einrichtungen innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können im Sachgebiet Steuern der Stadt abgefordert werden.

### Wichtig

Der Steueranmeldung sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes und das Einspielergebnis als Bruttokasse (Saldo 2) enthalten (vgl. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2. Vergnügungssteuersatzung).

Die entsprechenden Lesestreifen sind dieser Erklärung beizufügen.

...

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer bei Gewinnspielautomaten können die Bediensteten der Gemeinde/Stadt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb der Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sind.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.



Summe/Übertrag der Einspielergebnisse:					